

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/11/28 Rkv1/01, 8Ob282/01f, 8Ob38/02z, 9ObA86/03t, 10Ob5/06t, 7Ob133/07w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.2001

Norm

ZPO §521

ZPO §521a

MRK Art6 Abs1 II5a4

Rechtssatz

Für den Fall, dass mit einem Beschluss über Rechtsschutzzansprüche abgesprochen wird, ist dem Rechtsmittelgegner insbesondere in letzter Instanz eine Möglichkeit zur allfälligen Widerlegung der Rechtsmittelgründe zu geben, um eine Entscheidung zu seinen Lasten durch die Überzeugungskraft seiner Gegenargumente zu verhindern.

Entscheidungstexte

- Rkv 1/01

Entscheidungstext OGH 28.11.2001 Rkv 1/01

- 8 Ob 282/01f

Entscheidungstext OGH 24.01.2002 8 Ob 282/01f

Ähnlich; Beisatz: Zweiseitiges Rekursverfahren im Konkurseröffnungsverfahren gemäß Art 6 Abs 1 MRK. (T1);
Veröff: SZ 2002/3

- 8 Ob 38/02z

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 38/02z

Ähnlich; Beis wie T1

- 9 ObA 86/03t

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 ObA 86/03t

Auch; Beisatz: Zur Umsetzung des Erfordernisses der Waffengleichheit im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK ist es nicht erforderlich, dass jeder anfechtbare Beschluss im Zuge des Verfahrens in konventionskonformer Auslegung der anzuwendenden Verfahrensbestimmungen dem Regime eines zweiseitigen Rechtsmittelverfahrens zu unterwerfen wäre. Vielmehr muss es darauf ankommen, ob mit dem angefochtenen Beschluss über einen Rechtsschutzzanspruch abgesprochen wurde. (T2)

- 10 Ob 5/06t

Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 Ob 5/06t

Vgl auch; Beis wie T2

- 7 Ob 133/07w

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 7 Ob 133/07w

Vgl auch; Beisatz: Das Rechtsmittelverfahren in Verfahren, in denen - wie hier - die Klage an einen Repräsentanten nach §29 InvFG zugestellt werden soll, ist zweiseitig, weil damit in die als civil rights im Sinne des Art 6 EMRK zu qualifizierende Rechtsstellung des behaupteten Repräsentanten eingegriffen wird. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116000

Dokumentnummer

JJR_20011128_OGH0002_000RKV00001_0100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>